

ASSISTIERENDE TECHNOLOGIEN (AT)

UND

UNTERSTÜTZTE KOMMUNIKATION (UK)

*"Der bestmögliche Gebrauch von Technologien wird erreicht, indem man Hilfsmittel an Menschen anpasst, nicht umgekehrt, und durch den Blickwinkel 'der Mensch zuerst'."*¹

Was sind Assistierende Technologien?

Assistierende Technologien (AT) umfassen nach gängigen Definitionen alle jene technischen ‚Hilfsmittel‘, die zu einer Aufrechterhaltung und/oder Verbesserung funktionaler Ressourcen eines Menschen führen und Funktionseinschränkungen ausgleichen helfen.² Assistierende Technologien umspannen dabei ein Spektrum von hochtechnologischen Geräten (zum Beispiel Pupillensteuerungen, Sprachausgabegeräte oder spezielle Computermäuse) bis hin zu einfachen Geräten und Produkten (zum Beispiel Schautafeln).

In jedem Fall dienen AT dazu, Lebensqualität durch Barrierefreiheit zu ermöglichen, zu erreichen und damit die Teilhabe und Partizipation von Menschen zu gewährleisten. AT dienen dabei einer großen ‚Gruppe‘ potentieller NutzerInnen als Hilfsmittel, das alltägliche Leben zu meistern und zu leben: von Kindern bis zu alten Menschen. Wesentlich ist in jedem Fall, dass sich die Wahl bestimmter AT nach den Bedürfnissen der Menschen richtet und nicht umgekehrt³.

Das bedeutet, dass die Entwicklung von AT auch von Menschen, die AT benützen, beeinflusst und begleitet werden soll und muss.

AT umfassen ein breites Spektrum, das im Zuge immer intensiverer Forschung und Entwicklung ständig erweitert wird. Der Universitätslehrgang Assistierende Technologien/„assistec“⁴ etwa unterscheidet zwischen AT in den Bereichen Kognition, Sehen, Hören, Unterstützter Kommunikation und Mobilität. Alle diese unterschiedlichen Kategorien von AT beziehen sich auf bestimmte Funktionsbeeinträchtigungen und helfen,

¹“The best use of technologies is achieved by matching devices to persons, not vice versa, and the use of a ‘person first’ perspective.“ Scherer 2005: xiv.

² Definition abgewandelt entnommen aus: Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt 2009, 8.

³ Stichwort ‘user-centered design’, vgl. Scherer 2005: xiv.

⁴ Johannes Kepler Universität Linz, Institut Integriert Studieren Verfügbar unter www.assistec.at .

diese auszugleichen. AT sind nicht nur für Menschen mit Behinderungen, sondern ebenso für alte Menschen hilfreich und in vielen Fällen notwendig. AT sind oft sehr viel teurer als herkömmliche ähnliche Technologien, die nicht als AT gelten.

Die UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hält in Artikel 2 fest, dass derartige mehr oder weniger ‚maßgeschneiderte‘ Hilfsmittel zusätzlich zu Produkten im so genannten ‚universellen Design‘ anzubieten und zu entwickeln sind, um auf diese Weise auf die Unterschiedlichkeit der Unterstützungsbedürfnisse von Menschen eingehen zu können.

Was ist Unterstützte Kommunikation?

Unterstützte Kommunikation (UK)⁵ beschreibt eine Reihe von Methoden, die es Menschen mit Sprachbehinderungen ermöglichen sollen, mit anderen Menschen zu kommunizieren. Die Kommunikation kann über elektronische oder nicht-elektronische Hilfsmittel, aber auch über andere Hilfsmittel wie zum Beispiel Gebärdensprache, Laufschrift und dergleichen stattfinden. Unterstützte Kommunikation geht davon aus, dass jeder Mensch ein Bedürfnis nach Kontakt und Kommunikation sowie das Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation hat.

Mit UK werden individuelle Maßnahmen für eine Verständigung und Mitbestimmung im Alltag entwickelt, zum Beispiel Gebärden, Objekte, graphische Symbole und Assistierende Technologien. Nur so – wird argumentiert – können Ausdrucksmöglichkeiten für Gefühle, Ängste und Wünsche geschaffen werden.

Wie Assistierende Technologien und Unterstützte Kommunikation funktionieren können:

Derzeit existiert bereits eine Vielzahl an unterschiedlichen Geräten, um selbstbestimmte Kommunikation zu ermöglichen. Diese Geräte reichen von einfachen Sprachausgabegeräten mit Mikrofonen über komplexe Sprachausgabegeräten mit digitalisierter oder künstlicher Sprachausgabe und diversem Zubehör für den Computer (zum Beispiel Mäuse, Tastaturen, Augensteuerungen, Kameras, Spracherkennungsgeräte, Armstützen) bis hin zu diversen Softwareprogrammen und Spielen für Kinder und Jugendliche.

Produktentwicklung und Vertrieb sind wesentliche Sparten auch in der österreichischen Wirtschaft. Forschung und Entwicklung können bereits individualisierte Produkte bieten, die sich an den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen orientieren. Ist ein passendes Produkt noch nicht verfügbar, können individuelle Lösungen entwickelt werden. Auf diese Weise kann eine Einbeziehung der NutzerInnen bereits von Beginn an ermöglicht werden (‘user-centered design’). Zudem ist die wirtschaftliche Dimension (Stichwort Wertschöpfung) dieser Sparte nicht zu unterschätzen.

Für positive Beispiele in diesem Bereich kann auf die Schweiz und die Niederlande verwiesen werden. In der Schweiz existiert bereits seit 1977 eine sehr umfassende Verordnung über die Abgabe von Hilfsmittel durch die staatliche Invalidenversicherung⁶.

⁵ Aus dem englischen AAC, Augmentative and Alternative Communication.

⁶ Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) vom 29. November 1976 (Stand am 1. April 2010). Verfügbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/831.232.51.de.pdf> (zuletzt abgerufen am 26. Dezember 2010).

Ein von der Invalidenversicherung geführter Katalog listet Hilfsmittel auf, die nach individueller Prüfung meist vollständig finanziert werden. Die Beratung, Information, Schulung und Begleitung liegt in den Händen einer gemeinnützigen Stiftung, die zusätzlich auch ein Depot (Pool) von Hilfsmitteln zur Leihgabe führt. Die Stiftung (Gründung 1982) konnte in den ersten 20 Jahren etwa 16.000 Menschen mit Produkten und Dienstleistungen versorgen. In Dänemark haben die Gemeinden eigene Zentren, die Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Zusätzlich gibt es eine zentrale Stelle, die informiert, berät und Hilfsmittel bereitstellt (Hjælpemiddelsinstituttet⁷). Der Rechtsanspruch ist in Dänemark sehr umfassend - finanziert wird, was nach individueller Prüfung gebraucht wird. Es gibt keinen abschließend definierten Hilfsmittelkatalog, sondern Finanzierungen nach dem individuellen Bedarf der Menschen. Eine dänische Datenbank mit Informationen über Hilfsmittel wird seit 1985 aufgebaut und steht als Hjælpemiddelbasen (www.hmi-basen.dk) seit 2000 im Internet zur Verfügung. Die Datenbank wird hauptsächlich von Menschen genutzt, die beruflich mit Rehabilitation zu tun haben oder selbst NutzerInnen von Hilfsmitteln sind⁸.

Die Situation in Österreich:

Kinder, Jugendliche, Erwachsene und ältere Menschen mit motorischen, kognitiven oder Mehrfachbehinderungen, Teilleistungsschwächen oder altersbedingten Einschränkungen; Rehabilitation und Neurologie PatientInnen (nach Schlaganfällen, Schädel-Hirn-Trauma, etc.); Menschen mit degenerativen Krankheitsverläufen (z.B. Amyotrophe Lateralsklerose, Multiple Sklerose); Menschen ohne bzw. mit stark eingeschränkter Lautsprache oder ohne Sprechvermögen sind auf Kommunikationshilfen angewiesen.

Benötigten Menschen mit Behinderungen in Österreich AT, sind sie mit bürokratischen Hürden konfrontiert:

- Es gibt keinen ausformulierten Rechtsanspruch auf die Versorgung mit AT. Die bestehenden Hilfsmittelkataloge der Sozialversicherungsträger beziehen sich vorrangig auf medizinische Rehabilitationsmaßnahmen (z.B. Absauggeräte, Bandagen, Prothesen, etc.) und sind weder österreichweit vereinheitlicht noch auf dem derzeitigen Stand der Technik.
- Die ‚Splittung‘ der Finanzierung von AT auf die Gebietskörperschaften (Bund und Länder) sowie die Sozialversicherungsträger (Pensions-, Kranken-, Unfallversicherungsträger, regionale Sozialversicherungsträger) führt zu einem wesentlich erschwerten Zugang zu AT in Österreich.
- Viele Menschen mit Behinderungen sind zusätzlich auf Spenden bzw. Finanzierungen von privaten Spendenorganisationen (z.B. Licht ins Dunkel) angewiesen, um ein Gerät finanzieren zu können. Der langwierige Beschaffungsweg führt oft auch dazu, dass Geräte nicht sofort benutzt werden können.

⁷ Verfügbar unter www.hmi.dk.

⁸ Deutscher Bundestag 16. Wahlperiode, Drucksache 16/13860 (2009). Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (18. Ausschuss) gemäß § 56a der Geschäftsordnung: Technikfolgenabschätzung (TA), Chancen und Perspektiven behinderungskompensierender Technologien am Arbeitsplatz, 147. Verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/138/1613860.pdf> (zuletzt abgerufen am 7. Jänner 2011) .

- Es gibt zu wenige in AT und UK geschulte Personen, die Ausbildung von Fachkräften ist nicht ausreichend.
- Zudem fehlt es an strukturierter Betreuung und Begleitung von Menschen mit Bedarf an AT, um optimale Unterstützung zu bekommen – für die Wartung von AT, für die Ausbildung und Schulung von Persönlichen AssistentInnen und Familienangehörigen bezüglich der Auswahl und Erneuerung von AT, sowie für die Erkenntnis, dass Technologien altern können, aber dass mit jedem technologischen Fortschritt wieder neue Lernanforderungen an die BenutzerInnen herantreten.

Kommunikation als Menschenrecht und Grundlage zur vollen und gleichberechtigten Teilhabe

AT sollen es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, gleichberechtigt an der Gesellschaft teilzuhaben und ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben zu führen. Als wesentliche Voraussetzung dafür gilt Barrierefreiheit, die auch zu den Grundsätzen der „UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (Art. 3) zählt. Zugänglichkeit als ein wesentlicher Teilaspekt von Barrierefreiheit ist in der Konvention in Artikel 9 geregelt und bildet gemeinsam mit der Gewährleistung persönlicher Mobilität (Art. 20) die Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben und gleichberechtigte Teilhabe (Art. 19).

Menschen mit Behinderungen mit Bedarf an AT brauchen diese, um ihr Menschenrecht auf Kommunikation ausüben zu können und um an der Gesellschaft teilhaben zu können. Im Zentrum steht das Recht, selbstbestimmt kommunizieren und leben zu können. Die Konvention zeigt deutlich auf, dass alle Lebensbereiche umfasst sind, und dass für alle Lebensbereiche AT anzubieten und zu gewährleisten sind. In diesem Zusammenhang muss auch auf die in der Konvention erwähnte Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung von UK und AT verwiesen werden.

Menschen mit Behinderungen werden oftmals als Menschen betrachtet, die Hilfe brauchen und zu einem selbstbestimmten Leben nicht fähig sind. Dabei wird übersehen, dass vielen Menschen mit Behinderungen im Laufe ihres Lebens **Selbstbestimmung** genommen wird, bzw. dass man Menschen mit Behinderungen nicht die Möglichkeit gibt, selbstbestimmt entscheiden und leben zu können. AT dienen in diesem Kontext dazu, Barrieren, die das räumliche Umfeld aber auch die Haltungen und Vorstellungen rund um Menschen mit Behinderungen betreffen, abzubauen bzw. zu verändern. Selbstbestimmung in Bezug auf AT bedeutet, dass auf die Vielfalt und Unterschiedlichkeit von Menschen Bezug genommen werden muss und dass Menschen mit Behinderungen die Wahl haben müssen, welche AT sie anwenden und verwenden wollen.

Dazu zählt auch, dass Menschen mit Behinderungen **am Entwicklungsprozess beteiligt** sind. In jedem Fall müssen AT im Kontext von Selbstbestimmung dazu herangezogen werden, um Menschen mit Behinderungen das Recht auf Vielfalt, wie auch in der Konvention festgehalten, zu gewährleisten. Es geht nicht um das Angleichen an Normen und Normvorstellungen, sondern darum, dass Menschen mit Behinderungen aufgrund diverser Barrieren nicht länger aus der Gesellschaft ausgeschlossen sind. Diese Barrieren sind durch AT auszugleichen und zu überwinden.

Reformbedarf und Empfehlungen

Die Empfehlungen betreffen folgende wesentliche Aspekte in Bezug auf AT:

1. Entwicklung von AT

2. Versorgung mit AT und UK (Rechtsanspruch)
3. Finanzierung von AT und UK (Bürokratieabbau)
4. Geschultes Personal zur Verwendung von AT und UK
5. Beratung und Begleitung beim Erwerb, beim Erlernen und bei der Verbesserung von AT und UK

Die Forschung und Entwicklung von AT muss unter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erfolgen. Erst wenn NutzerInnen von AT in die Entwicklung miteinbezogen werden, und sich AT an den Bedürfnissen der NutzerInnen orientieren, kann gewährleistet sein, dass AT und UK Teilhabe ermöglichen.

In Österreich existiert ein Rechtsanspruch nur auf bestimmte Hilfs- und Heilmittel (definiert in den Hilfsmittelkatalogen der Sozialversicherungsträger). Dieser Anspruch, und damit die Rechtssicherheit auf Versorgung von Menschen mit Behinderungen mit AT, muss auf neueste Technologien ausgeweitet werden. Ein Rechtsanspruch darf sich hierbei jedoch nicht nur auf die einmalige Versorgung beziehen, sondern muss auch darauf Bedacht nehmen, dass z.B. für Kinder in verschiedenen Entwicklungsstadien Geräte in regelmäßigen Abständen bereitgestellt werden müssen.

Es bedarf der Beratung und Begleitung aus einer Hand, um Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige zum Thema AT individuell begleiten zu können. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Mensch mit Bedarf nicht den unterschiedlichen Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Rechtsträgern (z.B. Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträger) ausgesetzt ist. Qualifizierte Betreuung gewährleistet zudem individuelle Beratung zu bereits bestehenden, aber auch zu neu zu entwickelnden Geräten.

Eine umfassende Finanzierung von Beratung, Begleitung und AT ermöglicht Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben. Erst dadurch kann z.B. an Bildungsangeboten teilgenommen werden oder der Einstieg am Arbeitsmarkt gewährleistet werden. Diese Teilhabe muss auch unter ökonomischen Gesichtspunkten gesehen werden, denn die Kosten, die aufgrund der Exklusion bestimmter Gruppen der gesamten Gesellschaft entstehen, sind höher als die Kosten von Inklusion⁹.

Beachtlich ist, dass gemäß der Konvention der erleichterte Zugang zu barrierefreien und unterstützende Technologien sowie der Austausch und die Weitergabe von entsprechenden Technologien auch Teil der technischen und wirtschaftlichen Hilfe im Rahmen von Internationaler Zusammenarbeit ist.

AT und UK als Grundlage eines selbstbestimmten Lebens und der vollen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft müssen entsprechend der „UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ entwickelt, angeboten und verbreitet werden.

Für den Ausschuss
Die Vorsitzende
Marianne Schulze

⁹ Genaue Berechnungen existieren vorrangig für den höheren Bildungsbereich, jedoch können die Ergebnisse auch für Sozialinvestitionen im frühkindlichen Bereich herangezogen werden, wie etwa die Langzeitstudie „HighScope Perry Preschool Study“ zeigt. (Knecht 2010: 275).

Literatur

BMASK (2009) Behindertenbericht 2008, Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen in Österreich 2008, BMASK.

Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt (2009). Stellungnahme Assistive Technologien. Ethische, Aspekte der Entwicklung und des Einsatzes Assistiver Technologien. Verfügbar unter: <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=39411> (zuletzt aufgerufen am 26. Dezember 2010)

Knecht, Alban (2010) Lebensqualität produzieren, Ressourcentheorie und Machtanalyse des Wohlfahrtsstaats, SV Verlag: München.

Scherer, Marcia J. (2005). Living in the State of Stuck. How Assistive Technology Impacts the Lives of People with Disabilities. Brookline Books: Brookline.

Ergeht an:

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Bundesministerium für Gesundheit

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

die BehindertensprecherInnen aller im Nationalrat vertretenen Parteien